

# RS OGH 1995/4/26 9ObA55/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.04.1995

## Norm

ABGB §862a

ABGB §1158 IV

AngG §20 I2

PO §148

## Rechtssatz

Mit dem Zeitpunkt der Übernahme eines Briefes durch die Anstaltsleitung ist das Poststück noch keineswegs in den Machtbereich des Empfängers gelangt. Es gilt in diesen Fällen nur dann als zugegangen, wenn es nach Weiterleitung durch die Anstaltsverwaltung so in den Machtbereich des Empfängers gelangt, daß unter gewöhnlichen Umständen mit seiner Kenntnis gerechnet werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn die Sendung dem Empfänger ausgehändigt oder auf andere Art so für ihn zurückgelassen wird, daß er die Möglichkeit hat, davon Kenntnis zu nehmen.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 55/95

Entscheidungstext OGH 26.04.1995 9 ObA 55/95

Veröff: SZ 68/85

## Schlagworte

SW: Kündigung, Arbeitsverhältnis, Zustellung, Empfang, Klinik, Anstaltsordnung, Anstaltsangehörige, Spital, Krankenhaus

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0047279

## Dokumentnummer

JJR\_19950426\_OGH0002\_009OBA00055\_9500000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>